

2789 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Wirtschaftsausschusses

über den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 14. Dezember 1983 betreffend ein Bundesgesetz über ein Wohnbausonderprogramm 1983 (Bundes-Sonderwohnbaugesetz 1983)

Durch den vorliegenden Gesetzesbeschuß des Nationalrates soll eine Zuschußgewährung zu den Errichtungs- und Finanzierungskosten von insgesamt 10 000 Wohnungen erfolgen. Gleichzeitig soll - zusätzlich zur weiter bestehenden Wohnbauförderung - auch die Wohnversorgung der sozial schwächeren Bevölkerung verbessert werden, indem möglichst erschwingliche Wohnungen angeboten werden.

Die Förderung kann von Gemeinden oder gemeinnützigen Bauvereinigungen, im Fall von Eigentumswohnungen auch von sonstigen juristischen Personen, in Anspruch genommen werden, jedoch nur, wenn bei den zu errichtenden Wohnungen mit den angemessenen Gesamtbaukosten das Auslangen gefunden wird und das Nutzflächenausmaß je Wohnung 130 m² nicht übersteigt.

Die zu errichtenden Wohnungen werden in Miete oder Nutzung vergeben bzw. ins Wohnungseigentum übertragen. Der ohnehin vergleichsweise günstige Mietzins erfährt durch Subjekthilfe, die analog dem WFG 1968 gestaltet ist, eine weitere Stützung. Bei Eigentumswohnungen erhalten die Länder die Möglichkeit durch Verordnung festzulegen, ob und in welchem Ausmaß Wohnbeihilfe gewährt wird.

Neu gegenüber dem geltenden Bundes-Sonderwohnbaugesetz 1982 ist im besonderen die dem Förderungswerber eingeräumte Möglichkeit, Eigenmittel einzusetzen und für deren Verzinsung eine Stützung zu erhalten (§ 1, § 5 Abs. 1); weiters die Möglichkeit, daß die Gemeinden ganz oder teilweise die an sich von den Ländern zu tragenden Zuschüsse übernehmen können (§ 2 Abs. 1 Z 5). Ferner soll den Ländern, sofern sie höhere Zuschüsse als der Bund gewähren, Gestaltungsfreiheit hinsichtlich der Vereinbarung einer späteren Rückzahlung dieser Mehrleistung zukommen (§ 2 Abs. 2). Im Sinne einer flexibleren Handhabung des Sonderwohnbauprogramms wurde

- 2 -

schließlich in § 4 Abs. 2 die Möglichkeit einer geringfügigen Überschreitung der einem Land zukommenden Verteilungsquote mit Genehmigung des Bundesministers für Bauten und Technik vorgesehen. Von besonderer Bedeutung für die wohnungssuchende Bevölkerung ist die zur Senkung der Wohnungsaufwandbelastung vorgeschlagene Herabsetzung der vom Förderungswerber zu tragenden Annuitäten (§ 3 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2); eine entsprechende Senkung ist – durch die Bestimmungen der §§ 9 und 10 – auch für die nach dem ersten Wohnbausonderprogramm gebauten Wohnungen vorgesehen.

Der Wirtschaftsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 19. Dezember 1983 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Wirtschaftsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 14. Dezember 1983 betreffend ein Bundesgesetz über ein Wohnbausonderprogramm 1983 (Bundes-Sonderwohnbaugesetz 1983), wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1983 12 19

Dkfm. P e t s c h n i g
Berichterstatter

Ing. E d e r
Obmann